

# **Beitrags- und Gebührenordnung des Mariendorfer Hockey-Club 1931 e.V.**

(gemäß § 8 und §2 der Vereinssatzung).

## **§ 1 Grundsatz**

1

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

2

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, pünktlich und in vollem Umfang erfüllen.

3

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

4

Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

5

Kostenbeteiligungen und Umlagen legt der Vorstand fest.

## **§ 2 Fälligkeit der Beiträge**

1

Der monatlich bemessene Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten; er muss spätestens am 15. Februar auf dem vom Verein bestimmten Bankkonto eingegangen sein.

2

Bei Erteilung eines Lastschriftmandates ( SEPA ) kann der Einzug auf Wunsch des Mitgliedes auch halbjährlich zum 15. Februar für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni und am 15. Juli für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember erfolgen.

3

Erfolgt die Aufnahme nicht zum ersten Tag eines Kalenderhalbjahres, so ist der erste monatliche Beitrag für den Monat zu entrichten, in dem die Aufnahme wirksam wird.

4

Wenn der Beitritt zu einem Tag vom ersten bis zum 14. Tag des Monats wirksam wird, ist der gesamte Monatsbeitrag zu zahlen, anderenfalls die Hälfte davon.

5

Der Beitrag für den ersten Zahlungszeitraum wird durch eine Erstbeitragsberechnung fällig gestellt.

6

Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### **§ 3 Aufnahmegebühren**

1

Bei der Aufnahme kann gemäß §8 Abs.4 der Satzung eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

2

Die Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3

Sofern eine Aufnahmegebühr zu entrichten ist, ist diese mit dem ersten fälligen Beitrag zu entrichten.

### **§ 4 Regelmäßige Beiträge**

1

Jedes Mitglied ist verpflichtet regelmäßige monatliche Beiträge nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung zu entrichten.

2

Der Beitrag (Gesamtbeitrag) besteht aus einem Grundbeitrag und dem Hockeybeitrag.

3

Der Grundbeitrag steht dem Verein ohne Einschränkung zur Verfügung.

4

Der Hockeybeitrag sollte die Kosten des Hockeybetriebs decken.

5

Für Kinder und Jugendliche (Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), werden geringere Gesamtbeiträge bestimmt.

6

Der ermäßigte Beitrag, den ein Jugendlicher oder eine Jugendliche zu zahlen hat, ist zuletzt für das Jahr zu entrichten, in den die Vollendung des 18. Lebensjahres fällt; das gilt nicht für Personen, die bei Eintritt das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

## **§ 5 Regelmäßig ermäßigte Beiträge**

1

Einen ermäßigten Gesamtbeitrag haben Mitglieder zu entrichten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder an einer anerkannten Hochschule studieren und das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.

2

Einen ermäßigten Gesamtbeitrag haben Mitglieder zu entrichten die Ehegatte oder Ehegattin eines Mitgliedes sind, das den nicht ermäßigten Gesamtbeitrag entrichtet.

3

Das Vorliegen der Voraussetzungen von §5 Nr.1 und §5 Nr.2 ist von dem Mitglied unaufgefordert durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung, wie z.B. einer behördlichen Bescheinigung oder eines Ausbildungsvertrages, nachzuweisen

4

Liegt der Nachweis nicht zwei Monate vor dem Fälligkeitszeitpunkt (also am 15. Dezember oder 15. Mai) vor, so ist der Gesamtbeitrag ohne Ermäßigung fällig, sofern nicht die Fristversäumung auf Umständen beruht, die das Mitglied nicht zu vertreten hat.

5

Wird diese Frist im Sinne von Satz 3 unverschuldet nicht eingehalten, so wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn der Nachweis unverzüglich vorgelegt wird.

6

Die Ermäßigung wird bis zum Schluss des Kalenderjahres gewährt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

7

Sind Ehegatte oder Ehegattin Mitglied, so zahlt der- oder diejenige den ermäßigten Beitrag, der oder die den geringeren Gesamtbeitrag zu entrichten hat.

8

Einen ermäßigten Gesamtbeitrag wird für die Mitgliedschaft von mehr als einem Kind, z.B. ab dem 2. Kind, gewährt.

9

Dieser ermäßigte Gesamtbeitrag wird Familien oder Haushalten gewährt, in dessen Haushalt die Kinder gemeinschaftlich leben.

10

Die Zahlung der Beiträge für mehr als einem Kind erfolgt einheitlich von einem einzigen Konto.

11

Mitglieder, die dauerhaft das Sportangebot des Vereins nicht wahrnehmen (passive Mitglieder), zahlen keinen Grundbeitrag.

12

Es werden unterschieden:

1. die allgemeine passive Mitgliedschaft, die jedes Mitglied erwerben kann,

und

2. die fördernde passive Mitgliedschaft, die Mitglieder erwerben können, die dem Verein zum Zwecke der Förderung beitreten.

13

Für Mitglieder, die die fördernde passive Mitgliedschaft erwerben, gilt, dass sie folgende Stellung erhalten:

a) den Status einer „Bronze-Mitgliedschaft“, wenn sie sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von 50,00 € verpflichten,

b) den Status einer „Silber-Mitgliedschaft“, wenn sie sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von 75,00 € verpflichten,

c) den Status einer „Gold-Mitgliedschaft“, wenn sie sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von mindestens 100,00 € verpflichten.

14

Fördernde passive Mitglieder müssen den Jahresbeitrag zum 15. Februar des Jahres vollständig entrichten.

15

Sie haben in dem Kalenderjahr, in dem ihre Aufnahme wirksam wird, den gesamten Jahresbeitrag zu leisten.

## **§6 Beitragserlass**

Der Beitrag für geehrte Mitglieder kann auf Beschluss durch die Mitgliederversammlung ganz erlassen werden.

## **§ 7 Stundung und Erlass**

1

Der Vorstand kann auf Antrag des betroffenen Mitgliedes die Beitragspflicht, wenn besondere soziale Gründe vorliegen, die das rechtfertigen, stunden oder erlassen.

2

Das Mitglied hat diese Gründe glaubhaft zu machen.

3

Ein den Erlass rechtfertigender Grund besteht in der Regel darin, dass das Mitglied vorübergehend für mindestens sechs Monate – zum Beispiel wegen berufs- oder ausbildungsbedingter Abwesenheit oder wegen Schwangerschaft oder wegen Krankheit – das Sportangebot des Vereins nicht wahrnehmen und seine Rechte als Mitglied auch sonst nicht ausüben kann und dies unverzüglich mitteilt.

## **§ 8 Mahnungen**

1

Hat ein Mitglied den Beitrag nicht zum Fälligkeitszeitpunkt (§ 2 Abs. 1) entrichtet oder ist ein Lastschriftmandat (SEPA) aus Gründen erfolglos geblieben, die das Mitglied zu vertreten hat, so wird es gemahnt; dafür ist eine Gebühr von 5,00 € zu entrichten, die mit dem Zugang der Mahnung fällig wird.

2

Ist nach Zugang der ersten Mahnung eine Frist von zwei Wochen verstrichen, ohne dass die Beitragsforderung ausgeglichen oder ihre Fälligkeit entfallen ist (Stundung oder Erlass, § 7), so erfolgt eine weitere Mahnung, für die eine Gebühr von 10,00 € zu entrichten ist, die mit dem Zugang dieser Mahnung fällig wird.

3

Ist auch nach Zugang der zweiten Mahnung eine Frist von zwei Wochen verstrichen, ohne dass die Beitragsforderung ausgeglichen oder ihre Fälligkeit entfallen ist, so kann der Vorstand die Beitragsforderung einem Unternehmen übergeben, das gewerbsmäßig das Inkasso von Forderungen betreibt, wofür das Mitglied die Kosten zu tragen hat und das säumige Mitglied für die Zeit bis zum Ausgleich der Beitragsforderungen vom Sportbetrieb ausschließen.

4

Diese Maßnahmen können wiederholt oder nach- oder nebeneinander ergriffen werden.

5

Die Möglichkeit des Ausschlusses (§ 6 Abs. 1d der Satzung) bleibt unberührt.

## **§ 9 Umlage besonderer Kosten und Umlagen**

1

Besondere Kosten wie z.B. für Veranstaltungen, Fahrten zu Wettkämpfen, Aufwendungen für besondere leistungsbezogene Trainingsmaßnahmen, besondere Verbandsbeiträge oder andere Aktivitäten ähnlicher Art können ganz oder teilweise umgelegt werden.

2

Die Teilnahme an davon betroffenen Aktivitäten kann von dem vorherigen Ausgleich der Umlageforderung abhängig gemacht werden.

3

Ein Anspruch auf Erstattung solcher Umlagen besteht nicht; der Verein kann sie ganz oder teilweise erstatten.

4

Die Bestimmung der Modalitäten im Einzelnen obliegt dem Vorstand

## **§ 10 Datenverarbeitung**

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

## **§ 11 In-Kraft-Treten; Veröffentlichung**

1

Die festgesetzten Beiträge treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 6.März 2020 in Kraft

2

Die Beitragsordnung wird in ihrem jeweiligen Stand im Internetauftritt des Vereins veröffentlicht.